

Wahlordnung 2015

der Spielvereinigung Heinrichsort/Rödlitz e.V. gem. den § 10,12,14,16 und 20 der Satzung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit der erschienenen Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wahlberechtigt. Wahlrecht besteht mit Beginn des 19. Lebensjahres.
2. Die Delegiertenanzahl hat das Präsidium festgelegt.
Die 60 Delegierten wurden prozentual gemäß der Abteilungsmitglieder ermittelt.
3. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Weitere Kandidaten können zur Wahlversammlung auf den Stimmzetteln ergänzt werden.
Sie müssen vor der Wahl die Bereitschaft erklären.
5. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl der Stimmgleichen.
Stimmhaltungen werden nicht gezählt.
6. Das Präsidium wird auf 3 Jahre gewählt.
Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
Die Anzahl der Beisitzer wird auf 4 Personen festgelegt.
Sie können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
7. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Danach ist er Mitglied des Präsidiums.
8. Zwei Kassenprüfer werden ebenfalls auf 3 Jahre gewählt.
Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.

Lichtenstein, 20.02.2015

Das Präsidium

Beschlüsse

der Spielvereinigung Heinrichsort/Rödlitz e.V. gem. dem § 12 der Satzung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Die Abstimmung erfolgt offen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lichtenstein, 20.02.2015

Das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten delegierten Mitgliedern des Vereins.
Den Delegiertenschlüssel für die einzelnen Abteilungen legt das Präsidium fest.

Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich, und zwar mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Präsidium festgelegt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt.
Ihre Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist mit der erschienenen Anzahl der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl der Stimmgleichen.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14 Vorstand

Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

Es setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Jugendleiter,
- sowie bis zu 5 Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird vom amtierenden Präsidium festgelegt.

§ 16 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
Die anderen Präsidiumsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Dem Präsidium obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums 2 Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen.
Sie haben dem Präsidium schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.